

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Sechster Jahrgang.

No

Donnerstag, den 24. December 1846.

52.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montags Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf,“ „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand,“ und „an die Wochenblattes-Expedition in Rossen.“ In Weissen nimmt Herr Buchdruckereibesitzer Klinckschinn Aufträge und Bestellungen an. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden. Die Redaction.

Entgegnung.

Die Stadtverordnetenversammlung zu Siebenlehn hat mich beauftragt, das in Nr. 51 d. Bl. befindliche „Wort zur Beherzigung über die beabsichtigte Abtretung der, der Stadt Siebenlehn zustehenden Civil- und Polizeigerichtsbarkeit,“ zu beantworten.

Der geehrte Verfasser hat sich nicht genannt, aber seine Kenntniß der einzelnen Verhältnisse Siebenlehns verräth einen, der verschieden seit einem Decennio hier functionirenden Stadtrichter; die glühende begeisterte, aber auch schonungs- und rücksichtslose Schreibart, unter diesen Stadtrichtern nur den, den wir vermuthen, und den wir trotz seines jugendlichen Brausekopfs, trotz seiner oft lebenswürdigen, oft beißenden Suade doch alle lieben und dessen wir uns oft und gern erinnern, wenn wir — an einstige schöne Tage zurückdenken.

Die manchmal unüberlegten, verletzenden Bemerkungen des, auf jeden Fall es mit Siebenlehn wohlmeinenden Freundes, wollen wir ruhig, ob schon sie öffentlich ausgesprochen wurden, öffentlich unberücksichtigt lassen, dagegen den Zuruf des ungenannten Hrn. Verfassers als das aufneh-

men, für was wir denselben bei ruhiger Ueberlegung anzuerkennen genöthigt sind, nämlich:

für den Zuruf einer juristisch-befähigten Person, die nicht nur Siebenlehn, sondern auch allen Orten, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen, zurufen möchte: Behaltet eure Municipal- und Patrimonialgerichtsbarkeiten um Gottes Willen!! ihr bekommt sie niemals wieder! — mit kurzen Worten für den Zuruf eines erklärten Gegners jeder Abtretung solcher Rechte. —

Die Gründe, geehrter Hr. Verfasser! die Sie bewegen, die auch in der Brust so manches Ihnen gleichgestellten Collegen gleichfalls laut genug tönen, welche jedoch andre Ihrer, wenn auch in andre Weise, gleich thätigen und gesinnten Collegen wieder nicht einstimmen, sind uns nicht räthselhaft. Der wackere Todt äußerte ohnlänglichst, wie ich aus guter Quelle erfuhr, „mit der Abtretung der städtischen Gerichtsbarkeit Dresdens bin ich nicht einverstanden, aber mit der — Adorfs!“

In der Ueberzeugung, es mit einem Manne zu thun zu haben, wenn er sich auch bisweilen leicht mit einigen Worten übereilt, im ganzen doch ein braves Herz hat, erwidere ich Ihnen theils zu

Ihrer Beruhigung, theils zu Ihrer Beurtheilung, der sie anscheinend sehr interessirenden Angelegenheit bereitwillig:

Die Stadtverordneten Siebenlehns theilen aus wohlüberlegten Gründen das Interesse, welches Sie an der Erhaltung der Municipal- und Patrimonialgerichtsbarkeit zu haben anerkennen, in Bezug auf Siebenlehn — nicht, wissen auch, daß, wenn sie dieses theilten, dieß ihrer Stadt nichts helfen würde, da unstreitig über lang oder kurz, trotz allen Sträubens, doch sämtliche Rechte dieser Art an den Staat durch Ablösung abgetreten werden müssen, wo dann keine Zeit mehr sein wird, über Bedingungen zu unterhandeln. —

Glauben Sie nicht, daß diese Angelegenheit „offenbar von einem Abtretungslustigen kurzweg als eine Geldfrage behandelt worden ist.“ Viel höhere Motive haben unsern Beschluß geleitet, der vorläufig nach längere Zeit vorhergehenden Beratungen, Nachforschungen, Erkundigungen bei zu sehr gediegener Auskunft befähigten Personen — mit voller Ruhe und Besonnenheit zu Stande gekommen ist.

Nur einen sehr kleinen Theil unsrer Motiven, und natürlich die zuvörderst am Meisten in die Augen fallenden, haben wir offiziell dem Stadtrathe zugefertigt; die feineren, aber nicht weniger für unsere Gemeinde wichtigen und auf das physische und moralische Wohl derselben eben so einflußreichen, haben wir noch in Reserve, um sie nach Befinden bei Gelegenheit aufzustellen, widerlegen oder nicht widerlegen zu lassen, wie es gerade nöthig wird.

Was diese Angelegenheit als „Geldfrage“ anbetrifft, wie sie die Stadtverordnetenschaft natürlich auch mit betrachten muß, so sind die von Ihnen aufgestellten Berechnungen in mancher Beziehung richtig, in andrer wiederunrichtig! manches Ihrer finanziellen Bedenken erledigt sich durch die, Ihnen unbekannt, bereits aber von uns vorgeschlagenen Bedingungen; manches durch die jetzigen, Ihnen offenbar unbekannt, städtischen Cassenverhältnisse. Beruhigen Sie sich aber durch die Versicherung: es bleibt nichts unberücksichtigt.

Glauben Sie ja nicht, daß die Ihrem Aussprache nach „abtretungslustigen“ Stadtverordneten den Grundsatz an die Spitze ihrer Beweggründe gestellt haben: wer Geld hat, hat allemal Recht; o nein! obschon wir leider wissen, daß, wer kein Geld hat, bisweilen unschuldig leiden muß, indem er das kostspielige Rechtsverfahren und den kostspieligen Rechtsanwalt nicht aus seinen Mitteln bestreiten kann.

Welche Bequemlichkeit der Besitz unsres Rechtes bei vorkommenden Kauf-, Hypothek-, Nachlaß- und Vormundschaftsachen unsrer Einwohnerschaft gewährt, wissen wir sehr genau, sind auch sehr fest überzeugt, daß mancher unwissende Mensch

— sollte unsere Gerichtsbarkeit doch noch an den Staat abgetreten werden, heftig raisonniren wird, wenn er statt ins Siebenlehner Stadtgericht bis ins Justiz-Amt Rossen wandern soll, und ist diese Bequemlichkeit bei uns schon hoch angeschlagen, aber nicht für überwiegend erkannt worden.

Sie sagen: mit dem Stadtrichter verliert Siebenlehn sein juristisch-befähigtes Rathsmitglied, seinen natürlichen rechtskundigen Vertreter und Beschützer. Ich antworte Ihnen hierauf: Siebenlehn kann auch, noch im Besitz eines rechtskundigen Rathmanns und Stadtrichters, — seinen Beschützer und Vertreter doch verloren haben. Der Fall ist denkbar; ich will es Ihnen privatim erklären. —

Welchen Grund, Verehrtester! Sie haben, anzunehmen, daß die Stadt Siebenlehn, nach Abgabe der städtischen Gerichtsbarkeit an den Staat „factisch aus der Reihe der Städte Sachsens schwinde, haben Sie vergessen, anzugeben, und will uns diese Behauptung als vertrauensvollen Unterthanen, nicht recht einleuchten. Sind doch Stadt Rossen und eine Menge anderer Städte gleichen und höhern Ranges, weil sie dieses Realrecht nicht besitzen, nicht ebenfalls aus der Reihe der Städte Sachsens geschwunden! und — was die Hauptsache ist, nichts weniger als unglücklich, nichts weniger als Schattenbilder gegen das jetzige Siebenlehn, mit seiner jetzigen, sich mühsam durchwürgenden Verwaltung.

Daß der Bürgermeister in Zukunft mehr zu thun haben dürfte, als eine Rathsstube zu heizen, in der Sitzung oben an am Tische zu sitzen, die vom Stadtrichter verfaßten schriftlichen Arbeiten mit seinem ehrenfesten Namen zu unterzeichnen und, wenn er ja einmal bei einer Unterschrift muß, die allerschönsten Grobheiten einzustecken — —, wie es in manchen ähnlichen, kleinen Städten — wo man den Bürgermeister nach dem Geldbeutel und nicht nach seiner Befähigung wählt, — ich weiß gerade nicht ob auch bei uns — so herzugehen pflegt, — — bester Mann! das ist ausgemacht, und daß er später mehr Gehalt als 30 Thlr. — — erhalten muß, ebenfalls; keineswegs aber, daß diese Veränderung der Stadtcasse 130 Thlr. — —, wie Sie annehmen, mehr kosten wird. Hierüber wird gleichfalls alles genau beachtet werden, und ich versichere Sie, kommts dahin, so wird die Stadtcasse 130 Thlr. mehr nicht ausgeben, sondern nur gegen jetzt gewinnen.

Was Sie von der freien und selbstständigen Wahl eines Stadtrichters sagen, ist gut, sehr gut, es ist aber schade, daß nicht jedem Wahlcandidaten auf die jugendliche Stirn geschrieben steht, ob ein tüchtiger Verwaltungsmann aus ihm werden wird, ob er ein freundlicher, Gemein Sinn habender, Mitleid fühlender und streng rechtlicher Mann, oder ein Mann ist vom Gegentheil. Möglich ist, man macht eine glückliche Wahl, aber vor der Wahl durch unsere Vertreter, hatte bisher noch kein juri-

stischer Stadtrichter selbstständig so functionirt, daß man mit voller Sicherheit eine glückliche Wahl hätte treffen können. Aber bester Mann! ist's nicht auch möglich, daß man sich täuschen kann? — Wie dann? — Lebenslange Anstellung! —

Das Verhältniß eines königl. Beamten zur Stadtgemeinde denken wir uns nicht etwa, wie das eines Stadtrichters zu uns, sondern anders; nämlich auf der einen Seite nicht wärmer, auf der andern Seite nicht kälter als nöthig, oder besser gesagt — nicht so kalt, wie es manchmal vorkommen kann. Die größere Kluft zwischen dem königl. Beamten und der Stadtgemeinde ist von uns wohl berücksichtigt worden; derselbe wird gerade nicht Veranlassung haben, zu warmen Antheil an uns Allen zu nehmen, aber auch nicht vorzugsweise an Einzelnen! was gut ist. Er wird aber auch nicht zu kalt gegen uns Alle werden, aber auch nicht vorzugsweise gegen Einzelne, weil wir ihm Alle und einzeln zu nahe nicht kommen, was auch gut ist.

Wir haben keine Furcht vor kalter Gerechtigkeit, aber allen Respekt vor despotischer Willkür und diese kann, unter den in solchen kleinen Orten obwaltenden Verhältnissen leicht auftauchen. Beschwerdeführen hilft dagegen nicht immer ausreichend, noch weniger schnell.

Schlüsslich, Verehrter! noch die Bemerkung, daß die Stadtverordneten ja noch gar nicht einen definitiven Beschluß wegen der erwähnten Abtretung u. gefaßt haben, sondern nur für den Fall, daß ihnen ihre gewonnene Ueberzeugung, dieses Recht gewähre der Stadtgemeinde mehr Nachtheile als Vortheile, nicht genommen wird.

Weißt der Stadtrath das Gegentheil nach, widerlegt derselbe unsere Ueberzeugung gründlich, nun, so versteht sich von selbst, daß wir die städtische Gerichtsbarkeit nicht abtreten, dann bedürfen wir auch keines warnenden Zurufs, denn wir sind sammt und sonders mündig und der jüngste von uns dürfte älter und — ich versichere Sie — mindestens ebenso vorsichtig sein, als Sie, Verehrtester! —

Merken Sie es sich, unserem vorläufigen Beschluß haben wir als sehr bedürftige Leute, in unserer Zufertigung an den Stadtrath, wohlweislich das Gesuch hinzugefügt:

Derselbe möge diese Angelegenheit in Berathung ziehen, sich von dem Angeführten überzeugen, im Fall des Nichteinverstehens uns seine Bedenklichkeiten zur weitem Erwägung mittheilen u.

Das wird hinreichen für Sie, und gewähren Sie uns noch die Bitte: künftighin, wenn Sie unserem Collegium der Stadtverordneten, welches streng und mit Kraft und Umsicht seinen Pflichten nachzukommen, ebenso den Behörden als den Einwohnern Siebenlehns bekannt ist, Ihre wohlgemeinten Vorschläge u. wieder mitzu-

theilen beabsichtigen, dabei etwas mehr discret zu verfahren.

Siebenlehn, den 20. December 1846.

Kreyß,
Vorstand der Stadtverordneten.

Das Hausirunwesen in der Umgegend von Tharand und Wilsdruff.

(Eingefendet.)

Im Königreiche Sachsen ist bekanntlich das Hausiren im Allgemeinen streng verboten und nur durch besondere gesetzliche Bestimmungen sind einige Classen von Gewerbetreibenden, oder einige bestimmte Artikel von diesem Verbote ausgenommen.

Daß die sogenannten Schnittwaaren unter die begünstigten Artikel, oder die Frankfurter Weber unter die vom Gesetz begünstigten Händler gehörten, ist uns durchaus nicht bekannt, vielmehr dürfen wir mit Bestimmtheit annehmen, daß eine solche Ausnahme nicht bestehe und demnach jeder Hausirhandel mit Schnittwaaren ein gesetzlicher Unfug sei. Nichts destoweniger wird ein solcher Hausirhandel in den Dorfschaften um Tharand und Wilsdruff bis zum Exceß betrieben.

Es gibt hausirende Schnitthändler, welche förmliche Absteigequartiere und Niederlagen auf jenen Dörfern haben, ihre Hausirumgänge in nur zu kurzen Zwischenräumen ganz regelmäßig und öffentlich wiederholen, ja wo möglich auch während ihrer Abwesenheit noch durch Dritte ihr Geschäft fortsetzen lassen und dabei die Leute so überlaufen, daß sie nicht als eine Bequemlichkeit, sondern als eine wahre Landplage für die heimgesuchten Landbewohner erscheinen.

Dabei würde zugleich es nothwendig erscheinen, auch die an sich zum Hausirhandel ermächtigten Lausitzer Leineweber einer strengeren Controlle zu unterwerfen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß dieselben in Ausübung ihres Handels keineswegs die Grenzen inne halten, welche hierbei ihnen gesetzlich gestellt sind.

Auf diese Weise werden die gesetzlichen Bestimmungen gegen den Hausirhandel gleichmäßig verhöhnt, wie der jeder Zeit von der hohen Staatsregierung festgehaltene Grundsatz, daß die Etablierung von Schnitthandlungen auf dem Lande nicht zu gestatten sei, und dieß mit einer Ungenirtheit, die in der That an Unverschämtheit gränzt.

Wie es aber gekommen, daß dieser Hausirunfug solch eine Ausdehnung und Consistenz hat gewinnen können? wie es möglich ist, daß derselbe trotzdem, daß er in förmlicher Notorietät beruht, fortdauernd unter den Augen der Gensdarmrie und Localpolizeibehörden fortbetrieben wird? Dieß sind Fragen, die wir uns schon lange vergeblich gestellt haben.

Möge es doch den betreffenden Verwaltungsbehörden gefallen, diesem ihnen bis jetzt zuverlässig unbekannt gebliebenen Hausirunwesen ihr Augenmerk zuzuwenden.

Einige Gedanken über die Luftschiffahrt.

Ein Dr. von Hacle in Brüssel will einen Luftwagen erfunden haben. Er verspricht den Beweis einer Kraft zu liefern, mit deren Hülfe es dem Luftfahrer möglich sei, sich in jeder beliebigen Höhe der Atmosphäre im Gleichgewichte zu erhalten und nach Belieben auf- und niederzusteigen, ohne Gas zu verlieren oder Ballast auszuwerfen. Sobald die Vorarbeiten beendigt seien, werde eine wissenschaftliche Commission über den Werth der Erfindung entscheiden, indem er, der Erfinder, sich im Stande befinde, durch physische Demonstrationen das Dasein des Anhaltepunktes eines Körpers zu beweisen, der frei in der Luft und an nichts geheftet schwebt.

Es will uns bedünken, als sei mit der erwähnten Erfindung, vorausgesetzt, daß sie sich wirklich bewährt, nicht eben viel für die Luftschiffahrt gewonnen. Denn wenn das Auf- und Niedersteigen des Luftwagens weiter keine Vortheile gewährt, als daß kein Gas verloren geht oder daß man keinen Ballast auszuwerfen hat, so bleibt die Hauptaufgabe zur Vervollkommnung der Luftschiffahrt noch immer ungelöst. Dieselbe besteht aber darin, das Luftschiff oder den Luftwagen, oder wie man die Maschine sonst nennen will, nach jeder beliebigen Richtung hin, selbst gegen den Wind, möglichst schnell und auf ganz gefahrlose Weise vorwärts zu treiben oder zu führen. Mit dem bloßen Auf- und Niedersteigen seines Luftwagens lockt Herr Dr. von Hacle keinen Hund vom Ofen; denn der Luftschiffer vermag ja auch bereits dasselbe, freilich mit Verlust einigen Gases oder mittels Auswerfen von Ballast. So lange man nicht das Luftfahrzeug in ganz beliebiger Richtung vorwärts zu treiben vermag, wird die Erfindung des Luftballons eine unpraktische bleiben, so sehr sie an sich auch die höchste Bewunderung verdient. Unsere Ansicht hierüber ist die, daß die Vervollkommnung des Luftballons dergestalt, daß dadurch ein vollständiger und regelmäßiger Verkehr durch die Luft und in der Luft als gesichert betrachtet werden kann, einer spätern Zeit ganz bestimmt vorbehalten ist, daß aber dies nicht eher geschehen wird, bevor nicht die Entdeckung der Dampfkraft und die Anwendung derselben auf die Eisenbahnen so vollständig und allgemein ausgebeutet ist, daß die ganze civilisirte Welt sich derselben ohne Ausnahme erfreut. Den Gesetzen der Weltordnung gemäß und den

Erfahrungen der Geschichte zufolge überstürzen sich nie Ereignisse von weltlicher Bedeutung, sondern sie wickeln sich, eins nach dem andern, ruhig ab, und treten, wenn auch nicht ganz vom Schauplatz, doch in den Hintergrund, sobald ihre Zeit gekommen, um wieder einer andern Erscheinung von besonderer Folgewichtigkeit Platz zu machen. Nun aber haben die Eisenbahnen vor nicht langer Zeit erst begonnen einen Platz in der Weltgeschichte einzunehmen, und es wird noch manches Jahr vergehen, bevor sie ihre wichtige Mission erfüllt und ihre große Aufgabe gelöst haben und der Weltverkehr auf den Schienenwagen hergestellt sein wird. Dann, aber nur erst dann wird ein höherer Wille die Vervollkommnung der Luftschiffahrt in dem Grade zu lassen, daß dadurch die Eisenbahnen verdrängt werden und fast völlig außer Brauch kommen, sodaß sie dann etwa zu der Luftschiffahrt in demselben Verhältniß stehen dürften, in welchem jetzt die Chausseen und Communicationswege zu den Eisenbahnen stehen. Die Benutzung der Schienenwege wird dann als das allersimpelste Fortkommungsmittel gelten und man wird sich desselben nur zu den gewöhnlichsten und untergeordnetsten Zwecken bedienen. Daß aber auch einmal der Luftschiffahrt — vielleicht allerdings erst nach Jahrtausenden — die Stunde, wenn nicht des gänzlichen Untergangs, aber doch der Ueberflügelung durch irgendwelche neue Erfindung schlagen werde, ist mehr als wahrscheinlich. Freilich verliert sich dabei unser Geist in einem Chaos von Unwahrscheinlichkeiten, die ihn schwindeln machen und zur Wirklichkeit zurückzukehren nöthigen. Würden aber nicht auch die Römer, etwa zu Casars Zeiten, vor dem Gedanken an die Wunder der Dampfkraft zurückgebebt sein, wenn irgend ein Seher sie mit den zaubergleichen Wirkungen hätte bekannt gemacht, welche der Dampf im neunzehnten Jahrhundert hervorzubringen die Bestimmung gehabt?

Vermischtes.

Im Norden unseres deutschen Vaterlandes ist ein lang gefürchtetes Ereigniß eingetreten, das von den wichtigsten Folgen sein kann. Die Ständeversammlung zu Schleswig sah sich genöthigt, auseinander zu gehen, da die an den König eingesendeten Petitionen zurückgeschickt und keines Bescheides gewürdigt wurden. Dabei hielt der Regierungskommissar von Scheel einen Vortrag, der durch die Gehässigkeit der ausgesprochenen Verdächtigungen, sowie die höhnische Redeweise einen solchen Unwillen erregte, daß sich sogleich der Herzog von Augustenburg erhob und erklärte, daß er sich bei dem Wege, den die Regierung eingeschlagen habe, genöthigt sehe, seine Stimme im Rath der Repräsentanten des Volks zurückzu-

ziehen. Dasselbe erklärten kräftig und entschieden nach ihm noch 34 Deputirte. Auch der Präsident sprach ernste Worte und äußerte: „Wir stehen nicht mehr hier als Vertreter des Volks, die unabhängigen Zeugen der öffentlichen Meinung, wir sind zu einer subalternen Regierungsbehörde herabgesunken, doch glaube ich, daß es eine andere Sache ist, Kindern die Ruthe zu zeigen, und eine andere, Männern in den Bart zu greifen.“ Der Abgeordnete Niedmann schloß seine Erklärung mit dem Wunsche, daß die Regierung in die nach den bevorstehenden Wahlen constituirte neue Versammlung einen Vertreter senden möge, über den die öffentliche Meinung nicht schon den Stab gebrochen habe. Von den Abgeordneten blieb nur die dänisch gesinnte Minorität mit dem Präsidenten im Ständesaal. Der Präsident schloß mit der Bemerkung, daß nun keine Sitzungen mehr möglich seien, weil die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder fehle und hob die Sitzung auf. Vor dem Ständehause stand die Bevölkerung der Stadt versammelt und begrüßte die scheidenden Deputirten mit den Aeußerungen ihrer Zustimmung. Die Abgeordneten hielten noch ein gemeinsames Mittagmahl und nahmen dann mit bewegten Herzen und warmen Händedruck Abschied von einander.

In Irland hat ein Lord Clonbrock den Verkauf seiner zahlreichen Jagdhunde und des größten Theils seines kostbaren Gestütes angeordnet, weil er endlich eingesehen hat, daß es menschlicher, edler und christlicher sei, die Armen statt der Pferde und Hunde zu ernähren.

In Mannheim fand ohnlängst eine zahlreich besuchte Versammlung der arbeitenden Klassen statt. In ihr wurde der Vorschlag gemacht und lebhaft unterstützt, die unbemittelten Einwohner an den Tisch der Wohlhabenden zu ziehen und Genossenschaften zu bilden, in denen die Arbeiter in Gemeinschaft mit den Mitgliedern des Vereins wohlfeil und einfach ihre Mahlzeit einnähmen.

Es läßt sich gewiß durchaus nicht verkennen, daß die religiösen Gemeinschaften, welche sich in neuerer Zeit von der Staatskirche getrennt haben, auch in ihren minder wesentlichen Einrichtungen manches Gute erzielen, was anderweitig noch zu den unerfüllten Wünschen gehört. So z. B. finden die Stolzgebühren bei den deutsch-katholischen sowie bei den freien protestantischen Gemeinden in keiner Weise statt, und es ist Alles vermieden, was die Diener der Kirche zu habstüchtigen Bestrebungen führen könnte. Die freie protestantische Gemeinde zu Königsberg hat ihr Augenmerk auch auf den bei Begräbnissen üblichen Aufwand gerichtet und denselben dahin beschränkt, daß sämtliche bei einer Beerdigung auflaufende Kosten ungefähr 8 Thlr. nicht übersteigen. Ferner soll die ganze Besorgung des Leichenbegängnisses,

um den Leidtragenden jedes den Schmerz erhöhende Geschäft dabei zu ersparen, einem besondern Leichencommissar übergeben werden. — Die Ausschließung alles Prunks, der dem Todten nichts hilft, höchstens der Eitelkeit der Lebenden schmeichelt, für Minderwohlhabende aber stets von drückender Last ist, dürfte auch den alten Kirchengemeinden zur Nachahmung dringend zu empfehlen sein.

Bekanntlich hatten die Deutschkatholiken Sachsens in Folge der Verordnung, daß sie die Beiträge zur römischen Kirchensteuer nach wie vor zu entrichten hätten, eine kräftige Beschwerde eingereicht, in der jene Verordnung des Ministeriums in jeder Weise der Verfassungsurkunde und den ständischen Beschlüssen zuwider laufend bezeichnet worden war. Wie nun das Tageblatt meldet, hat aber das Cultministerium diesen Recurs als unbegründet verworfen und fodert unnachsichtlich die Zahlung der Steuer. Die Deutschkatholiken sind also in trauriger Lage, sie haben den Aufwand für ihre Kirche zu bestreiten, sie müssen zur römisch-katholischen Kirche, von der sie ausgestoßen sind, beitragen und zahlen auch noch an die protestantische Kirche die betreffenden Stolzgebühren.

Ob schon man in der diesjährigen ungewöhnlich milden und warmen Herbstwitterung Obstbäume gesehen, welche zum zweiten Male geblüht haben, so verdient doch noch auch erwähnt zu werden, daß man am 27. Novbr. in einem Garten der hiesigen (pirnaischen) Elbthorvorstadt beim Graben lebende Maikäfer gefunden hat. Es ist dies um so merkwürdiger, als man selbst im Monat Mai d. J. nur wenige Maikäfer gesehen hat.

(Pirnaisches Wochenblatt.)

Im Dresdner Turnverein hat sich auf Antrag des wackern Vereinsmitgliedes Adv. Kell ein aus 150 Mitgliedern bestehender Feuerlösch- und Rittersverein gebildet, um bei Ausbruch von Feuersbrünsten thätige Hülfe zu leisten.

Die Irländer arbeiten wieder und die Engländer und Amerikaner führen Lebensmittel herbei. Die Korn- und Fleischpreise sind schon bedeutend gesunken. Amerikanische Schiffe voll Getreide und anderer Lebensmittel haben die armen Irländer vom Hungertode gerettet. Das englische Ministerium hatte sogleich nach der Ernte alle Vorräthe sorgfältig aufzeichnen lassen und ein Resultat erhalten, vor dem es zitterte. Denn nach dieser Aufzeichnung langten sie unmittelbar nach der Ernte in den besten Grasschaften 200, in vielen 100, in einigen 50, ja in andern nur 25 Tage. Und bis zur nächsten Ernte war beinahe ein volles Jahr!

Die russische Regierung hat Deffentlichkeit eingeführt, vor der Hand im — Prügeln, und verspricht sich davon große Theilnahme des Volks. Die Prügel sollen nach dem neuen Straf-codex öffentlich mit möglichster Feierlichkeit den Verbrechern zugetheilt werden.

Eine am Schwarzen Bret in Münster angeschlagene Verfügung des Decans der theologischen Facultät macht den katholischen Theologen bekannt, daß sie alle vier Wochen wenigstens ein Mal communiciren und sich hierüber durch ein Zeugniß ihres Beichtvaters ausweisen müßten, widrigenfalls sie nicht in das Seminar aufgenommen würden. — Seit dieser Zeit soll unter den katholischen Theologen die Frömmigkeit reißende Fortschritte machen.

Kirchen-Nachrichten.

Kirchennachrichten von Siebenlehn:

Getauft: Agnes Thekla, Mstr. Friedrich Constant Kirchbach Leinwebers Tochter. — Amalie Auguste Johann Gottfried Richter, Tagarbeiters Tochter. Gustav Louis, der Christiane Wilhelmine Wahler aus Markbach, unehel. Sohn. — Ernestine Wilhelmine, Mstr. Carl Moriz Claus, Schuhmachers Tochter. — Auguste Adeline, Mstr. Johann Leberecht Haubold, Lohgerbers Tochter. — Agnes Auguste, Ernst Eduard Schwerke Tagarbtirs Tochter. Beerdigt: Johann Georg Thomas, Brauer, starb am Gehirnleiden, 66 Jahr alt.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Folgendes Decisum des Königl. Spruchcollegiums zu Leipzig:

Weil Gustav Max Kämpffe nicht nur, daß er den in dem Fol. 3. seqq. beigebrachten Stücke des Wochenblattes für Wilsdruf ic. unter der Aufschrift: „Öffene Beschwerde“ zu lesenden anonymen Aufsatz, worin der Polizeibörde zu Wilsdruf in Bezug auf die Bestimmung der Bäckertaren und auf die Prüfung des Gewichtes der Bäckerwaaren Pflichtwidrigkeiten vorgeworfen werden, verfaßt und zum Abdrucke eingeschendet habe, sondern auch, daß er unter jener Polizeibehörde den denuncirenden Stadtrath gemeint habe, Fol. 7 b. seqq. eingeräumt, auch irgend etwas, wodurch jener ehrenrührige Vorwurf gerechtfertigt oder doch einiger Maassen entschuldigt wurde, nicht beigebracht hat, so ist derselbe sothanen Vergehens halber nach Artikel 200 und 201 des Criminalgesetzbuchs willkürlich zwei Wochen lang mit Gefängniß zu bestrafen, oder mit einer Gerichtswegen zu bestimmenden verhältnißmäßigen Geldbuße zu belegen. Er ist auch die ansgelaufenen Unkosten, sammt fünf Neugroschen Stempelnachtrag wegen gegenwärtigen Decisi abzustatten, sowohl dem Denuncianten die Extrajudicialien Fol. 7 b., welche ohne Abgang verbleiben, zu erstatten schuldig. Und ist Gerichtswegen auf Kämpffe's Unkosten nicht nur dem Stadtrathe zu Wilsdruf eine beglaubte Abschrift dieser

Strassentenz, auszuantworten, sondern auch die erkannte Strafe durch den Druck, womöglich in derselben Zeitschrift, worin die Ehrenkränkung erfolgt ist, öffentlich bekannt zu machen, — wird hierdurch veröffentlicht.

Gericht zu Wilsdruf, den 16. Decbr. 1846.

Hennig,
Ger.-Dir.

Bekanntmachung.

Die sämtlichen Folien, aus denen das Grund- und Hypothekenbuch des Dorfs

Gottbelfriedrichsgrund

bestehen wird, sind nunmehr den gesetzlichen Bestimmungen gemäß vorbereitet. Es wird Solches und daß der Entwurf des gedachten Grund- und Hypothekenbuchs für Alle die daran ein Interesse haben zur Einsicht allhier bereit liegt, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle gegen den Inhalt dieses Grund- und Hypothekenbuchs von irgend Jemand etwa zu erhebenden Einwendungen binnen sechsmonatlicher Frist und spätestens

den 12. Januar 1847

allhier anzuzeigen sind, widrigenfalls ein Jeder seiner etwaigen Einsprüche dergestalt für verlustig erachtet werden wird, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigzte, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden würden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.

Haus Bieberstein, den 15. Juni 1846.

Von Schrötersches Gericht,

H. G. Bauer,
Justitiar.

Öffentlicher Aufruf.

Nachdem die sämtlichen Grundstücksfolien, aus denen das Grund- und Hypothekenbuch für das Dorf

Cunnersdorf

bestehen soll, zur Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch vorbereitet sind, so wird solches und daß der Entwurf gedachten Grund- und Hypothekenbuchs für Alle, die daran ein Interesse haben, zur Einsicht an hiesiger Amtsstelle bereit liegt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden dabei Alle, welche gegen den Inhalt dieses Grund- und Hypothekenbuchs wegen ihnen an Grundstücken zu Cunnersdorf zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen einer Frist von sechs Monaten, spätestens bis

zum 7. April 1847

bei hiesigem Amte anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie denselben außerdem dergestalt verlustig gehen werden, daß ihnen gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigzte, welche als solche

in das Grund- und Hypothekenebuch werden eingetragen werden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.

R. Justiz-Amt Nossen, am 14. Septbr. 1846.
C a n z l e r.

G ö h l e r.

Versteigerung.

Einer ausgeklagten Schuld halber soll das dem Böttchermeister Carl Gottlieb Keil eigenthümlich zugehörige sub Nr. 42 des Brandcatasters allhier gelegene Haus nebst Feldgrundstück, dessen nähere Beschreibung dem im hiesigen Gasthose, sowie im Erbgerichte zu Helbigsdorf aushängenden Patente beigefügt ist, und welches ohne Berücksichtigung der Steuern nebst dem Feldgrundstücke auf 625 Thlr. gewürdet worden ist, nächstkommenden

8. Januar 1847

an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Kauflustige werden daher aufgefordert, gedachten Tages Vormittags an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, über ihre Person und Zahlungsfähigkeit sich genügend auszuweisen, sodann ihre Gebote zu eröffnen, und, nach Ablauf der 12. Mittagsstunde der Versteigerung und des Zuschlags des obgedachten Grundstückes nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sich zu gewärtigen.

Weistropp, am 17. October 1846.

Herzoglich Luccasche Gerichte daselbst.

R n ä b e l.

Junghähnel.

Freiwillige Subhastation.

Auf Antrag der Erben

weil. Carl Friedrich Stellers
zu Oberreinsberg

soll das zu dessen Nachlasse gehörige, sub Nr. 25. des Brandversicherungscatasters daselbst gelegene Gartennahrungsgrundstück, welches mit Berücksichtigung der darauf haftenden Oblasten landgerichtlich auf

1241 Thlr. 2 Ngr.

gewürdet worden ist,

den 14. Januar 1847

subhastirt werden, was wir mit Bezugnahme auf die an hiesiger Gerichtsstelle und in den Schänkstätten zu Dittmansdorf und Bieberstein aushängenden Subhastationspatente, sammt Anschlägen und Bedingungen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Schloß Oberreinsberg, den 10. Decbr. 1846.

Von Schönbergsche Gerichte.

Heinrich Gottfried Bauer, Justitiar.

Bekanntmachung.

Der Erbsonderung halber soll die zum Nachlasse Johann Christianen verwittw. Sahnigin in Mergenthal gehörige unter Nr. 12. des Brandcatasters eingetragene ortsgerichtlich auf 1200 Thlr.

— — — gewürdete Häuslernahrung daselbst, wozu, einschließlic der Gebäude und des Hofraums,

an Areal von 1 Acker 294 Quadrat-Ruthen, mit 70,71 Steuer-Einheiten, gehört,

den 15. Januar 1847

an Gerichtsstelle allhier öffentlich versteigert worden.

Das Grundstück ist auszugsfrei, und die nähere Beschaffenheit desselben nebst den Verkaufsbedingungen ist aus dem im Gasthose zu Drutschenbohra und im Nachlaßgrundstücke aushängenden Subhastationspatente zu ersehen.

Rittergut Deutschenbohra, den 4. Decbr. 1846.

Die Leuterich'schen Gerichte daselbst.

F u n d e.

Bekanntmachung.

Einer ausgeklagten Schuld halber soll das Meister Friedrich Wilhelm Clausen zugehörige mit 40,95 Steuereinheiten belegte Schmiedegrundstück zu Löbschütz Nr. 8 des Brand- und Nr. 8 des Steuerkatasters, welches unter Berücksichtigung der darauf haftenden Abgaben dorfgerichtlich auf 550 Thlr. — — — gewürdet worden, mit einigen auf 28 Thlr. — — — taxirten Schmiedehandwerksstücken.

den 9. Februar 1847

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Heynig zur öffentlichen Versteigerung gelangen.

Alle Diejenigen, welche dieses Grundstück mit einer darauf ruhenden, bei dessen Würderung außer Berücksichtigung gebliebene Herberge zu erstehen Willens, haben sich daher gedachten Tages noch vor 12 Uhr Mittags an Gerichtsstelle zu Heynig anzumelden, über ihre Zahlungsmittel sich gehörig auszuweisen und ihre Gebote zu eröffnen, worauf nach 12 Uhr Mittags die Licitation beginnen und Demjenigen, welcher das höchste Gebot gethan haben wird, das Grundstück gegen sofortige Erlegung des 10. Theiles der Licitationssumme zugeschlagen werden solle.

Die Beschreibung des Grundstücks nebst den zu übergebenden Schmiedegeräthschaften sowie die Oblasten und ungefähre Taxe ingleichen die Subhastationsbedingungen findet man in dem in der Schänke zu Heynig ausgehangenen Anschlage.

Wunschwitz, am 23. November 1846.

Die Adellich Heynig'schen Gerichte.

S c h r e y e r.

Auszuleihende Capitalien.

12000 Thlr. — — — im Ganzen oder in Posten von mindestens tausend Thalern und 550 Thlr. — — —, ebenfalls im Ganzen oder getheilt, bin ich gegen hypothekarische Sicherheit und 4 pr. Ct. Verzinsung zu Neujahr 1847 auszuleihen beauftragt.

Darlehnsgesuche können nur Berücksichtigung finden, wenn die Käufe, Hypothekenzeugnisse, Besitzstandsverzeichnisse und Recognitionsscheine beiliegen.

Adv. Reinhard,
gegenwärtig in Nossen.

Auction.

Den

elften Januar 1847

von Vormittags 10 Uhr an sollen in dem weil.
Carl Gottlob Mühlberg'schen Bauergute zu Ditt-
mannsdorf hiesigen Antheils

72 Stück Schaafvieh

und einige andere Geräthschaften öffentlich an den
Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung
versteigert werden.

Schloß Niedereinsberg, den 18. Dec. 1846.

Von Schönberg'sche Gerichte.

H. G. Bauer, Justiciar.

Bekanntmachung.

Die seit kurzer Zeit bestehende Dampf-Mehl-
Handlung von J. G. Schindler in Dresden
an der Kreuzkirche Nr. 2, empfiehlt zu diesen
bevorstehenden Weihnachten, sowie zu jeder Zeit,
ihre vorzüglich guten Weizen- und Roggen-
mehle, die sich durch Ergiebigkeit und Güte, wie

durch billige Preise auszeichnen, in größeren und
kleineren Quantitäten bis zu $\frac{1}{2}$ Centner.

Bestellungen werden sofort prompt besorgt;
auch die Säcke gegen Einlage von 15 Ngr. pro
Stück beigegeben. Nach Rückgabe derselben inner-
halb 8 Tagen wird die Einlage zurückerstattet.

Alle Bestellungen können jedoch nur portofrei
mit Einlage des Geldes angenommen werden.

Um Irrungen zu vermeiden, werden die zu
versendenden Quantitäten mit Frachtbrief und
Etiquetten versehen, worauf Qualität, Ge-
wicht und Preis gedruckt ist.

Preis courant frei Wilsdruf. pr. 1 Ctr.

	Zhr.	Ngr.	Pf.
Extrafein. Weizen-Mundmehl I. Qual.	8	—	—
Zweites do. do. II.	7	—	—
Semmelmehl zu Kuchen	6	—	—
Weizen-Mittelmehl	5	—	—
" Scholmehl	3	25	—
Roggen-Brodmehl	6	—	—

Bei Rückgang der Getreide-Preise werden
sämmliche Mehle billiger.

300 Mouffeline de laine-Koben	à 2—3 1/2 Zhr.
Feine Jacquard-Lama-Mäntel	à 4 Zhr.
Feine französische Tacconett-Koben	à 2 1/2 Zhr.
6/4 breite Callicos	pro Elle von 3 Ngr. an
Mohair	von 4 Ngr. 8 Pf. an
Tartans	4—5 Ngr.
Französische brochirte Umschlagetücher	von 3 Zhr. an
Schwarze Mailänder Taffete:	
5/4 breit	pro Elle 14—16 Ngr.
6/4 breit	23—25 Ngr.
7/4 breit	1 Zhr.
Schwere bunte Taffet-Koben	von 9—11 Zhr. an
Aechte Lyoner Sammete	à 1 1/6—2 Zhr.
Cachemire und seidene Westen	à 15 Ngr.

sowie viele andere sehr preiswürdige Artikel empfiehlt

Eduard Bierling
in Dresden, Seegasse No. 22/23.

Zugelaufener Hund.

Bei Unterzeichnetem ist am 19. Decbr. ein
schwarzer Hund mit braunen Beinen und langem
Schwanz, eine Hündin, zugelaufen. Der Eigen-
thümer kann selbigen gegen das Futtergeld und
die Insertionsgebühren wieder erhalten

Möhorn, den 19. Decbr. 1846.

beim Gutsbesitzer

Carl Gottlieb Walther,
Gemeinde-Vorstand.

Einladung.

Künftigen zweiten Weihnachts-Feiertag, als den

26. Decbr. soll bei Unterzeichnetem öffentliche Tanz-
musik gehalten werden, wozu Freunde und Gönner
ergebenst einladet

Carl Ludewig,
Gastwirth in Kesselsdorf.

Berichtigungen in Nr. 51.

S. 405: Sp. 1 Z. 10 l. Ehre st. Ehren.
" " " 2: Z. 4 l. einer Stadt st. eine Stadt.
Z. 24 l. und st. um; Z. 29 l. Perspection st. Per-
pective; Z. 40 l. Vortheile st. Viertel; Z. 50 l.
nicht st. nichts. S. 405, Sp. 1: Z. 16 v. u. f.
vor Umfang d. Beiw. bedenklichen; Z. 17 l. berje-
nigen st. der eigenen.

Druck von Moriz Christian Klinsicht jun. in Meissen.